Satzung
der Gemeinde Hasloh
vom 17.03.2025

über die Veränderungssperre für das Gebiet für das Gebiet südlich der Straße „Am Pagenkamp“, westlich Straße „Alter Kirchenweg“, nördlich Kirschenallee und östlich der AKN-Bahntrasse

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404) hat die Gemeindevertretung am *17.03.2025* folgende Satzung über die Veränderungssperre für den gesamten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 25 erlassen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung hat am die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 25 „Photovoltaik Neufeld““ der Gemeinde Hasloh für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen. Zur Sicherung der Planung im Sinne der §§ 8 ff. des Baugesetzbuches für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehenden angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke und Grundstücksteile: **südlich der Straße „Am Pagenkamp“, westlich Straße „Alter Kirchenweg“, nördlich Kirschenallee und östlich der AKN-Bahntrasse**

Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Flurkartenauszug, der als Anlage Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB i.V. mit § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO nicht durchgeführt werden;

(2) Gem. § 14 Abs. 3 BauGB werden von der Veränderungssperre nicht berührt:

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,

Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie

Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Diese Satzung tritt gemäß § 69 des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Quickborner Tageblatt und auf der Homepage der Gemeinde Hasloh in Kraft.

(2) Gem. § 17 Abs. 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

(3) Gem. § 17 Abs. 5 tritt die Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 25 rechtsverbindlich wird.

Hasloh, den 18.03.2025

GEMEINDE HASLOH
Der Bürgermeister

Löhr (L.S.)

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Hasloh unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 3 GO).